

Vorschlag für eine Gemeinsame Verordnung

Position der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens¹ erkennen im Vorschlag für eine „Gemeinsame Verordnung“² ([COM\(2018\) 375 final](#)) viele positive Ansätze, aber auch noch Optimierungspotential. Insbesondere **bitten wir um Verbesserungen** in folgenden Bereichen:

- **Mehr Gewicht auf Zuwanderung:** Die Berücksichtigung von weiteren Indikatoren neben dem Pro-Kopf-BIP bei der Zuweisung der Gesamtmittel für die EFRE-, ESF- und Kohäsionsfonds-OPs pro Mitgliedstaat (Art. 103 Abs. 2 i.V.m. Anhang XXII) wird begrüßt. Die Parameter „Arbeitslosigkeit“, „Jugendarbeitslosigkeit“ und „niedriger Bildungsstand“ für die Zuweisung der Gesamtmittel nach Anhang XXII spiegeln sich jedoch bereits im Pro-Kopf-BIP wider. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen sollte daher verhältnismäßig stärker berücksichtigt werden.
- **Keine Minderung der EU-Kofinanzierungssätze:** Art. 106 Abs. 3 sieht beim EFRE, beim ESF+ und Kohäsionsfonds grundsätzlich eine Schrumpfung des EU-Kofinanzierungssatzes von max. 60 % auf max. 55 % für Übergangsregionen und von max. 50 % auf max. 40 % für stärker entwickelte Regionen vor. Im Bereich des bisherigen EHAP bedeutet dies eine Schrumpfung von max. 85 % auf max. 40 %. Um Entwicklungen mit EU-Mehrwert anzustoßen, fordern die Kommunen, dass die EU-Kofinanzierungssätze im Vergleich zu bisher nicht gesenkt werden.
- **Mehr Mittel für Territoriale Zusammenarbeit:** Art. 104 Abs. 7 belaufen sich die Mittel für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf 2,5 % der Gesamtmittel für die ESIF, während bisher 2,75 % hierfür vorgesehen waren (Art. 94 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Diese Schrumpfung ist angesichts des hohen europäischen Mehrwerts von Interreg abzulehnen.
- **Umfassendere kommunale Initiative:** Für die Europäische Stadtinitiative ist eine Mittelausstattung i.H.v. 500 Mio. € zu gering (Art. 104 Abs. 5). Sie sollte nicht nur bisherige Programme wie die „Urban Innovative Actions“ (UIA) und den bisher in der ETZ-Verordnung verankerten Erfahrungsaustausch in Bezug auf die nachhaltige städtische Entwicklung, einschließlich Stadt-Land-Verbindungen, ersetzen (vgl. Erwägungsgrund 8 Entwurf für die neue Interreg-Verordnung). Auch die Herausforderungen der Kommunen im ländlichen Raum und mit weniger als 50.000 Einwohnern müssen stärker berücksichtigt werden.
- **Subnationale Konzeption:** Große Vorteile bringt die Einführung eines „sonstigen territorialen Instruments“ zur Förderung von PZ 5 (Art. 22 lit. c). Dieses ermöglicht Verbesserungen gegenüber den Bedingungen der Integrierten territorialen Investitionen (ITI). Allerdings sollte sichergestellt werden, dass die Konzeption auch auf subnationaler Ebene erfolgen kann.
- **Risikominderung:** Die Kommunen fordern die Mitgliedstaaten auf, eigene Mittel bereitzustellen, sollte es in Verbindung mit dem Europäischen Semester zu einer Aussetzung der Mittelbindung oder Zahlungen kommen (Art. 15).
- **n+3:** Der Abfinanzierungszeitraum für Vorhaben sollte nicht von n+3 auf n+2 Jahre verkürzt werden (Art. 99 Abs. 3, Art. 57 Abs. 2). Komplexe, hochwertige Vorhaben erfordern Zeit.

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.

² Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa; „Dachverordnung“

- **Stärkung der vereinfachten Kostenoptionen:** Die Kostenoptionen nach Art. 46-49 und 88 werden wohlwollend zur Kenntnis genommen. Allerdings fehlt in Art. 50 Abs. 2 eine Berücksichtigung späterer Tarifsteigerungen oder Höhergruppierungen. Dies birgt die immanente Gefahr einer faktischen Reduzierung der Kofinanzierungsquote.
- **Spielraum im Operationellen Programm:** Kritisch zu sehen ist eine Vorabfestlegung in den Operationellen Programmen (OP), welches der territorialen Instrumente nach Art. 22 in welchem Bereich zum Einsatz kommen soll (Art. 17 Abs. 3 lit. d Ziff. iv). Hier sollte Raum für Entwicklungen verbleiben.
- **Bedarfsorientierte Transparenz:** Begrüßenswert sind die Bemühungen, mehr Transparenz und Sichtbarkeit herzustellen (Titel IV). Im Detail wäre allerdings der Umfang der Online-Veröffentlichung zu prüfen (z.B. Art. 33 Abs. 4).

Folgende **positive Ansätze** sollten aus kommunaler Sicht unbedingt beibehalten bzw. weiter verstärkt werden:

- **Reichweite der Gemeinsamen Verordnung:** Zu würdigen ist die Bemühung, die Finanzregeln für möglichst viele Fonds der geteilten Mittelverwaltung anzugleichen (Art. 1 Abs. 1) und u. a. die Programminhalte weiter zu vereinheitlichen (Art 17, Art. 16 Abs. 3). Erfreulich ist insbesondere die Fortführung der EFRE- und ESF+-Förderung auch in stärker entwickelten Regionen sowie die Anhebung der Kategoriengrenze für Übergangsregionen auf 100 % des durchschnittlichen BIP der EU-27 (Art. 102).
- **Berücksichtigung lokaler Anliegen:** Die Kommunen begrüßen ihre starke Einbindung nach Art. 6 i.V.m. Art. 17 Abs. 3 lit. g sowie die Schaffung des eigenständigen PZ 5 für die nachhaltige integrierte Entwicklung und lokale Initiativen (Art. 4 Abs. 1). Hier sollte eine erweiterte Mindestquotierung – nicht nur für territoriale Instrumente nach Art. 22, sondern auch für die Themen des PZ 5– erreicht werden. Die Fokussierung auf die neuen Politischen Ziele (PZ) für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den EMFF wird insgesamt positiv gesehen.
- **Beschleunigung:** Begrüßenswert sind die Änderungen mit dem Ziel, Verzögerungen für das Anlaufen der Förderperiode auszuräumen. Als Beispiele sind die Verschlinkung der Partnerschaftsvereinbarung (Art. 8), die Reduktion der „ex-ante-Konditionalitäten“ auf weniger „grundlegende Voraussetzungen“ ([Anhang IV](#)) und die Straffung des langwierigen Verfahrens zur Benennung der Behörden (Designierung, Art. 65, 64) zu nennen.
- **Flexibilität:** Von Vorteil ist zum Beispiel die Möglichkeit, OP-Mittel zwischen Prioritäten eines Fonds (Art. 19 Abs. 5), zwischen den Fonds der geteilten Mittelverwaltung oder – zugunsten des betroffenen Mitgliedstaats – auf ein Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung zu übertragen (Art. 21). Als positiv ist auch die erleichterte Möglichkeit zu bewerten, das OP während der Förderperiode anzupassen (Art. 14, Art. 17 Abs. 6). Erfreulich ist ferner, dass ggf. die 2. Phase eines vor 2021 begonnenen ESIF-Projekts in der Förderperiode ab 2021 erfolgen kann (Art. 111) und u. U. rückwirkende Programmänderungen möglich sind (Art. 57 Abs. 7).
- **Erleichterungen bei der Durchführung und Abwicklung:** Positiv sind die Vorkehrungen für die Einzige Prüfung (single audit, Art. 74) zur Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Begrüßenswerte Erleichterungen versprechen zudem die verbesserten Regelungen für funktionierende Verwaltungs- und Kontrollsysteme. So besteht die Möglichkeit, ausschließlich auf nationale Verfahren zurückzugreifen, die Prüftätigkeit auf eine statistische Stichprobe zu beschränken und seitens der Kommission nur die Tätigkeiten der Prüfbehörde zu überprüfen (Art. 77 f.). Sinnvoll ist ferner die Abschaffung der leistungsgebundenen Reserve (vgl. Art. 20 Verordnung (EU) Nr. [1303/2013](#)).

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.